

5.0.2.6.1 Direkter Kontakt von Verpackungen

5.0.2.6.1.1 Teile von Verpackungen, die in direktem Kontakt mit gefährlichen Gütern stehen:

- (a)** dürfen nicht von gefährlichen Gütern angegriffen oder merklich geschwächt werden;
- (b)** dürfen keine gefährlichen Auswirkungen haben und z. B. durch eine katalytische Wirkung eine Reaktion auslösen oder mit den gefährlichen Gütern reagieren; und
- (c)** dürfen kein Eindringen von gefährlichen Gütern erlauben, das unter normalen Beförderungsbedingungen eine Gefahr darstellen könnte.

5.0.2.6.1.2 Wenn nötig müssen sie mit einer geeigneten Innenauskleidung oder Behandlung der Innenfläche versehen werden.

5.0.2.6.1.3 Versender müssen zudem sicherstellen, dass jedwedes Aufsaugmaterial und die Materialien der Zwischenverpackungen für flüssige Stoffe nicht gefährlich mit der Flüssigkeit reagieren.